



Wegraine und Gewässerrandstreifen

BEDEUTUNG UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN



Herausgeber: BUND LV Niedersachsen e. V.
Goebenstraße 3a
30161 Hannover
E-Mail: bund.nds@bund.net
www.bund-niedersachsen.de

Gestaltung: Silvia Weindok, weindok@gmail.com
Bildrechte: Titelseite oben: Maike Sprengel-Krause,
unten: NLWKN

Auflage: 7.000
Druck: dieUmweltDruckerei GmbH, Hannover
Gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier

Verfasser: Manfred Radtke, BUND KG Rotenburg
manfred.radtke@bund.net

Stand: Mai 2014



Foto: ©knipseline/pixelio.de

1.**Die Bedeutung von naturnahen Wegrainen und Gewässerrandstreifen für den Naturschutz**

- 1.1 Lebensraum Wegrain
- 1.2 Biotopverbund
- 1.3 Biologische „Schädlingsbekämpfung“
- 1.4 Erosionsschutz
- 1.5 Naturerlebnis
- 1.6 Beeinträchtigung und Pflege
- 1.7 Naturschutzrechtliche Bewertung
- 1.8 Lebensraum Gewässerrandstreifen

2.**Rechtsfragen zur Nutzung von Wegrainen**

- 2.1 Definitionen
- 2.2 Zivilrechtlicher Schutz des Wegeeigentums nach BGB
- 2.3 Verpflichtungen der Wegeeigentümer
- 2.4 Eigentümer Bund, Land, Kreis
- 2.5 Eigentümer Gemeinde
- 2.6 Eigentümer Realverband
- 2.7 Eigentümer Privat- oder juristische Personen
- 2.8 Feststellung der Eigentumsverhältnisse

3.**Ermittlung der Wegebreiten**

- 3.1 GeoLife
- 3.2 LEA-Portal Niedersachsen
- 3.3 Feldblockfinder Niedersachsen
- 3.4 LandMap Niedersachsen
- 3.5 Ein konkretes Beispiel

4.**Rechtsfragen zu Gewässerrandstreifen**

- 4.1 Wasserrecht
- 4.2 Definition des Gewässerrandstreifens
- 4.3 Regelungen für Niedersachsen
- 4.4 Was können BUND-Gruppen tun?
- 4.5 Ermittlung des Eigentümers

5.**Dünge- und Pflanzenschutzrecht**

- 5.1 Düngemittelrecht
- 5.2 Pflanzenschutzrecht
- 5.3 Siloplaten und Feldmieten
- 5.4 Cross Compliance
- 5.5 Was tun bei festgestellten Verstößen gegen WHG und NWG?

Literaturhinweise
 Internetseiten Wegraine
 Internetseiten Gewässer

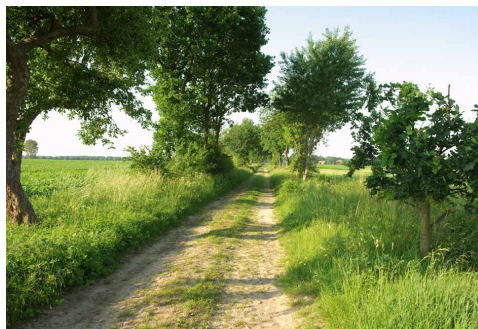


Foto: Wilfried Meyer



Foto: NLWKN

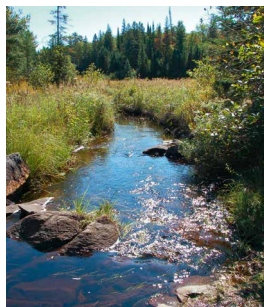


Foto: © Astrid Haindl/pixelio.de



Foto: © Andreas Hermsdorf/pixelio.de

„Wegraine wiederentdecken“ und „Gewässerrandstreifen naturnah entwickeln“: Das waren zwei sehr lesenswerte Broschüren aus den Jahren 1988 bzw. 1989. Sie wurden gemeinsam herausgegeben von den Nds. Ministerien für Umwelt und Landwirtschaft, den kommunalen Spitzenverbänden, dem Landvolk und dem Wasserverbandstag. Leider sind sie nie neu aufgelegt worden, daher sind die Verweise auf naturschutz- und wasserrechtliche Bestimmungen nicht mehr aktuell. Außerdem sind sie nur noch antiquarisch zu bekommen.

Die vorliegende Broschüre fasst die wichtigsten Bestimmungen für die Bereiche Wegraine und Gewässerrandstreifen zusammen. Die Verweise auf rechtliche Regelungen wurden aktualisiert.

Neu aufgenommen wurden Hinweise zur Nutzung moderner Geoinformationssysteme. Diese stehen in der Regel allen Interessierten kostenlos zur Verfügung. Sie erlauben einen ersten schnellen Überblick z. B. über die Breite von Wegen und ggf. ihre widerrechtliche Nutzung.

Die Broschüre soll nur einen ersten Einblick in das Thema liefern. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Dank geht an alle, die inhaltliche Beiträge geliefert haben, insbesondere an Hans-Gerhard Kulp vom BUND Osterholz. Ebenso an alle MitarbeiterInnen von Behörden, die den Inhalt kritisch überprüft haben.

Für eine mögliche zweite Auflage bitte ich um Anregungen und Ergänzungen sowie Hinweise auf Fehler.

Manfred Radtke

1. Die Bedeutung von naturnahen Wegrainen und Gewässerrandstreifen für den Naturschutz

Wegraine durchziehen wie ein Netz die intensiv genutzte Agrarlandschaft und leisten hier einen wertvollen Beitrag zum Natur- und Landschaftsschutz. Obwohl sie meist schmal sind, haben sie eine große Bedeutung, denn sie grenzen auf ganzer Länge an landwirtschaftliche Flächen und bilden damit ein wichtiges naturnahes Kontaktbiotop in der Agrarlandschaft.

1.1 Lebensraum Wegrain

Auf Wegrainen leben zahlreiche Tier- und Pflanzenarten der Kulturlandschaft. Weil auf Äckern gepflügt, gedüngt und mit Pestiziden gespritzt wird, sind im Gegensatz dazu die ungenutzten, ganzjährig verfügbaren Wegraine besonders wichtig als Lebensräume. Eine vielfältige Struktur aus Gräsern, Stauden, kleinen Gebüschchen oder Einzelbäumen schafft Nischen für eine große Artenvielfalt.

Auf kleinem Raum wechseln sonnige, trockene Wärmeinseln mit schattigen, kühleren Feuchtbereichen. Eine Reihe von Arten, die durch die Intensivierung der Landbewirtschaftung verdrängt wurden, haben hier Ersatzlebensräume und oft letzte Rückzugsgebiete gefunden. Feldhasen, Mäusen, Igel, vielen Kleinvögeln, Rebhuhn, Hautflüglern (Bienen, Hummeln, Wespen, Ameisen), Schwebfliegen, Käfern, Heuschrecken, Zikaden, Wanzen, Schmetterlingen und Spinnen bieten sie Nahrungs-, Rückzugs- und Vermehrungsraum.

Vielsagend ist in diesem Zusammenhang der Name „Hasenapotheke“ für die Wegraine. Darin drückt sich aus, wie vielfältig der Kräuterreichtum sein kann. Auf den Wegrainen wachsen Blütenpflanzen, die für nektarsammelnde Insekten Nahrung bieten, wenn auf

den angrenzenden Feldern nichts blüht. Sie sind Überwinterungsplätze vieler unserer kleinsten Tierarten. Über die kalte Jahreszeit können Insekten in den Halmen und Stängeln der Stauden überwintern. Die Samenstände der Hochstauden sind dann sozusagen die Samentankstelle der durchziehenden oder überwinternden Kleinvögel.

Auch in Grünlandgebieten sind ungenutzte Randstreifen und Wegraine als Saumbiotope wichtig. Das Intensivgrünland ist sehr blütenarm. Für Schmetterlinge und andere Blütenbesucher sind hier kaum Nektar oder Pollen zu finden. Wenn das Grünland für Grassilage gemäht wird, werden viele Insekten wie z. B. die Heuschrecken in Ballen gepresst oder mit dem Ladewagen abgefahren. Die Wegränder sind dann die letzten Zufluchtsorte für die Kleintierfauna. Eine Wiederbesiedlung des Grünlandes kann nach der Mahd dann nur von den angrenzenden Wegrainen erfolgen.

1.2 Biotopverbund

Durch die langgestreckte Form und die räumliche Anordnung bilden die Wegraine ein Netz für Wanderbewegungen von Tieren und für die Ausbreitung von Pflanzen. Dieser Vernetzungsfunktion kommt gerade in unserer intensiv genutzten Kulturlandschaft eine be-



Foto: Manfred Radtke

So nicht: Gesamte Hecke wurde beiderseits des Weges vollständig statt abschnittsweise auf den Stock gesetzt

sondere Bedeutung zu. Auch Arten mit größerem Aktionsradius brauchen immer wieder Zufluchts- und Versteckmöglichkeiten. Regelmäßig vorkommende Rainvegetation ermöglicht es Tieren, zwischen Einzelbiotopen zu wechseln und fördert somit inner- und zwischenartliche Beziehungen sowie eine vielfältigere Nutzung der Einzelbiotope. Damit sind Raine sehr wichtig für einen funktionierenden Biotopverbund.

1.3 Biologische „Schädlingsbekämpfung“

Acker- und Wegraine an landwirtschaftlich genutzten Flächen unterstützen die biologische „Schädlingsbekämpfung“. Sie bieten Lebensraum für viele „Nützlinge“, die von hier aus „Schädlingen“ in benachbarten Kulturflächen nachstellen. Blattlausfressenden Käfern und Wespen bieten sie Unterschlupf und können somit im Rahmen eines integrierten, ökologischen Pflanzenschutzes zur Pflege der Anbaupflanzen beitragen.

1.4 Erosionsschutz

Dauerhaft bewachsene Wegraine schützen den Boden und landwirtschaftliche Flächen vor Abtrag durch abfließendes Niederschlagswasser und beugen der Bodenerosion vor.

1.5 Naturerlebnis

Die Vielfalt an Kräutern, Stauden und Gräsern, Blütenreichtum und Formenvielfalt auf den Wegrainen sind ein Genuss für jeden Betrachter und Erholungsuchenden Menschen. Sie beleben das Landschaftsbild. Sie sind unmittelbar am Weg und fallen jedem auf, der mit wachen Augen durch die Landschaft spaziert oder mit dem Rad fährt. Hier kann man sich auch einmal einen Feldblumenstrauß pflücken. Wer möchte durch monotone meterhohe Maisfelder spazieren? Ohne Wegraine mit ihrer mühelosen Farbenpracht und ihrem Reichtum an Kleintieren gäbe es vor allem in Ackerbaugebieten nichts mehr zu erleben oder zu beobachten.

1.6 Beeinträchtigungen und Pflege

Wegraine sind aber durch ihre Lage dicht an den Wegen oder den landwirtschaftlichen Flächen auch vielfachen Störungen und potentiellen Beeinträchtigungen ausgesetzt: Befahren mit schweren Maschinen, zu frühe und mehrfache Mahd und Mulchen aus übertriebener Ordnungsliebe oder Eintrag von Pestiziden oder Dünger schädigen den Lebensraum. Andererseits ist heute eine gewisse Pflege notwendig, weil sich sonst auf Dauer artenarme Grasfluren oder Gebüsche

ausbilden, die nur noch eine geringe Lebensraumfunktion erfüllen. Eine Mahd mit Abtransport des Mahdgutes ist sinnvoll, um Nährstoffanreicherungen und Verfilzungen zu vermeiden. Die Mahd sollte an Wegen immer nur einseitig erfolgen, um nicht schlagartig den gesamten Lebensraum zu zerstö-

ren. Ein verträglicher Zeitpunkt für die Mahd ist der Herbst. In der Regel sollte sie möglichst spät ab Ende September erfolgen. Abschnittsweise kann auch eine frühe Mahd ab Mitte Juni erfolgen. Sie ermöglicht eine Nachblüte im Herbst, von der die Wildbienen und andere Insekten profitieren.

1.7 Naturschutzrechtliche Bewertung

Entsprechend fordert § 5 Abs. 2 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dass die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren sind. Dabei geht es nicht nur um das bloße Vorhandensein verbindender bzw. vernetzender Strukturen, sondern auch um die Erfüllung ihrer ökologischen Funktionen (§§ 1 ff. BNatSchG).

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Bei Feld- und Wegrainen handelt es sich um nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen. Insoweit müssen bei der Durchführung von Maßnahmen auf diesen Flächen die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zwingend beachtet werden.

Darüber hinaus gelten gem. § 39 Abs. 7 BNatSchG die weiter gehenden Schutzbestimmungen des Kapitels 4 (hier § 30 – Gesetzlich geschützte Biotope) und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 (§ 44 – Besonders geschützte Arten) des BNatSchG.

Soweit Feld- und Wegraine in Schutzgebieten nach Naturschutzrecht liegen, sind die ggf. bestehenden Vorschriften der jeweiligen

Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht zu beachten, die bei Maßnahmen auf Feld- und Wegrainen einschlägig sein können. Die in den Schutzgebietsverordnungen geregelten Ausnahmen für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gelten auf Feld- und Wegrainen nicht. Daher ist im Einzelfall zu prüfen, ob mit der Maßnahme gegen die Schutzgebietsverordnung verstoßen wird.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält darüber hinaus die maßgeblichen Verbote zum Schutz besonders geschützter Arten, wie die des Nachstellens, Verletzens, Tötens von geschützten Tieren, aber auch das Verbot des erheblichen Störens von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten z. B. während der Fortpflanzungszeiten, ebenso das Verbot des Zerstörens von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten. Verstöße gegen diese Verbote sind – wie auch Verstöße gegen § 39 Abs. 5 – sämtlich bußgeldbewehrt und können u. U. sogar eine Straftat darstellen, wenn die vorsätzliche Handlung gewohnheitsmäßig begangen wird oder wenn sich die vorsätzliche Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht.

(Aus einer Information des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz über die rechtliche Bewertung von Maßnahmen auf Feld- und Wegrainen)

1.8 Lebensraum Gewässer- randstreifen

Viele Aspekte, die für die ökologische Bedeutung der Wegraine genannt wurden, gelten auch für die Gewässerrandstreifen. Sie sind aber immer in Verbindung mit dem Gewässer zu sehen. Sie dienen den ökologischen Funktionen der Gewässer und den hieran gebundenen Lebensgemeinschaften. Der Gewässerrandstreifen ist für viele Arten ein Teillebensraum, ein Schutzraum oder Wanderkorridor. Enten brüten in der Uferböschung, Libellen schlüpfen an den Uferpflanzen und jagen andere Insekten, die die Blüten der Uferstauden besuchen.

Ein Randstreifen erfüllt über seine Bedeutung für Tier- und Pflanzenwelt hinaus auch eine Filterfunktion für das Gewässer. Er schützt das Gewässer vor dem Eintrag von Schmutz und Schadstoffen. Durch den dauerhaften Bewuchs wirkt er als Fangstreifen für Abschwemmung von den landwirtschaftlichen Flächen.

Die wichtige Funktion der Gewässerrandstreifen kann wie bei den Wegrainen allerdings auch durch unsachgemäße Nutzungen beeinträchtigt werden. Trampelpfade führen zu Vegetationsschäden und zur Beunruhigung der störepfindlichen Tierarten, wie z. B. brütender Wasservögel. Ablagerungen von Gartenabfällen oder Gehölzschnitt und Nährstoffeintrag aus der Landwirtschaft führen zur Eutrophierung.

Bei Gewässerrandstreifen ist die Gehölzentwicklung eher erwünscht als bei den Wegrainen. Spontan aufwachsende Erlen und Weiden beschatten das Gewässer, bieten Deckung und für Vögel Singwarten und Brutplätze. Eine Pflegemahd in der zweiten Jahreshälfte ab August oder später mit Abtransport des Mahdgutes ist hier nur sinnvoll, wenn sich artenarme Brennessel oder Distelfluren ausbreiten und Gehölze nicht zulässig oder erwünscht sind.



Fotos: NLWKN

2. Rechtsfragen zur Nutzung von Wegrainen

Im vorherigen Kapitel wurde die Bedeutung von Wegrainen dargestellt. Die amtlichen Grenzen des Liegenschaftskatasters stimmen mit denen der örtlich sichtbaren in Form von Zäunen, Hecken, Gräben oder Bearbeitungsgrenzen der Ackerflächen nicht immer überein. Es ist daher ein Appell an die Verantwortlichen, sich der Problematik anzunehmen. Angesprochen sind die Eigentümer der Flächen, in der Regel die Gemeinde oder ein Realverband. Die Wiederherstellung der katasteramtlichen Wegebreiten kann dabei durchaus zu Konflikten führen. Wir möchten Ihnen daher einen Überblick über die Rechtslage geben.

Wegraine sind die nicht zur Fahrbahn gehörenden Flächen von Wegen. Sie erscheinen zumeist als ungenutzte, naturbelassene Raine und/oder Grünstreifen an Feld- und Wiesenwegen, ehemaligen Sommerwegen oder Viehtriften. Zu den Wegrainen zählen häufig auch Wegeflächen nach Verrohrung, zugeschütteten Grabenparzellen u. ä.

Dieses Kapitel informiert über die Rechte und Pflichten der Eigentümer von Flächen von und an Wegen und über die Grenzen der rechtlich zulässigen Nutzung.

2.1 Definitionen

Bei der Nutzung von Wegrainen als Ackerfläche, deren Einbeziehung in Weideland oder Zerstörung bzw. Beschädigung (z. B. durch Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Walzen, Beseitigung des Strauchaufwuchses, Abbrennen von Stauden, häufiges Mähen usw.) liegen Rechtsverstöße vor. Um diese zu beseitigen, kann man sich auf verschiedene rechtliche Grundlagen beziehen.

2.2 Zivilrechtlicher Schutz des Wegeeigentums nach BGB

Unberechtigte Übergriffe auf naturbelassene, im fremden Eigentum stehende Grundstücke lösen zivilrechtliche Ansprüche nach dem **Bürgerlichen Gesetzbuch** (BGB) aus:

- § 985 Herausgabeanspruch
- § 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch
- § 823 Schadensersatzpflicht und
- §§ 812 ff. Ungerechtfertigte Bereicherung.

Daneben stellen sie in aller Regel auch naturschutzrechtliche Ordnungswidrigkeiten dar.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang § 31 des **Nds. Nachbarrechtsgesetzes** (NNachbG). Das sog. Schwengelrecht gibt dem Bewirtschafter einer landwirtschaftlichen Fläche das Recht, einen 0,6 m breiten Streifen am Feldrand zu betreten bzw. zu befahren, um die eigenen Flächen abernten zu können. Umpflügen darf er den Streifen nicht.

Häufig scheuen sich die geschädigten Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, von ihren Rechten zur Wiederherstellung des vormaligen Zustands Gebrauch zu machen. Sei es, dass sie die in der Regel hohe Kostenbelastung einer Grenzermittlung und Abmarkung (§§ 919, 920 BGB) befürchten oder sie nicht in den Ruf streitsüchtiger Nachbarn geraten wollen. Wenn das Eigentum ländlicher Gemeinden betroffen ist, kommen Gleichgültigkeit sowie lokalpolitische Rücksichtnahmen gegenüber den Schädigern hinzu. Oder der angrenzende ackernde Landwirt ist Mitglied im Realverband und somit Miteigentümer des Weges.

2.3 Verpflichtungen der Wege-eigentümer

Hier ist es wichtig festzustellen, dass die benachteiligten Grundstückseigentümer in der Regel aufgrund öffentlicher Vorschriften verpflichtet sind, die ihnen gehörenden Wegeränder zu erhalten und gegen Übergriffe Dritter zu schützen.

2.4 Eigentümer Bund, Land, Kreis

Bei den Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen der dem **öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege** gibt es in der Regel keine Probleme. Hier hat der jeweilige Träger der Straßenbaulast für die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes zu sorgen. Rechtsgrundlage für Straßen in der Baulast des Bundes sind die §§ 3 ff. des **Fernstraßengesetzes** (FStrG).

Rechtsgrundlage für Straßen in der Baulast des Landes Niedersachsen ist das **Niedersächsische Straßengesetz** (NStrG). Hier insbesondere wichtig:

§ 47 Gemeindestraßen und

§ 53 Sonstige öffentliche Straßen.

Ggf. kommt die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen den Schädiger in Betracht. Es können Wiederherstellungs- bzw. Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Grundlage sind

§ 18 (Sondernutzung) in Verbindung mit

§ 61 Abs. 1 NStrG.

Da dies in der Praxis auch geschieht, werden die zu diesen öffentlichen Wegen gehörende Grünstreifen in aller Regel respektiert.



2.5 Eigentümer Gemeinde

Die Gemeinde als Wegeflächeneigentümerin hat die Pflicht, den „Vermögensgegenstand“ Grundbesitzbesitz „pfleglich“ zu verwalten und ihn so zu nutzen, dass das „Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner“ gefördert wird. Dazu gehören nicht nur materielle Interessen, sondern z. B. auch Erholungswerte. Sie darf also einer widerrechtlichen Zerstörung nicht tatenlos zusehen, sondern muss die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen treffen.

Grundlage für diese Pflicht ist das **Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz** (NKomVG), § 124 (Erwerb, Verwaltung und Nachweis des Vermögens, Wertansätze) **in Verbindung mit § 1** (Selbstverwaltung).

Nach § 124 Abs. 2 des Gesetzes sind Vermögensgegenstände, also auch Grundstücke, pfleglich zu verwalten.

Dazu gehört insbesondere, dass für eine ordnungsgemäße Ermittlung und Abmarkung des Grenzverlaufs sowie anschließend für eine deutlich sichtbare Markierung (z. B. durch Pflöcke, Anpflanzungen oder Wegetseitengraben) gesorgt wird. Gesetzliche Grundlage ist das Bürgerliche Gesetzbuch:

- § 919 Grenzabmarkung und
- § 920 Grenzverwirrung.



Die Grenze der Feldwegparzelle reicht bis zu den Stangen; ca. 7 m werden der Natur entzogen (Foto: Manfred Radtke)

Falls bei den Beteiligten Bereitschaft dazu erzielt werden kann, lassen sich für die Festlegung des Grenzverlaufs kostengünstige Wege finden (s. Kapitel 3). **Wichtig ist, dass die Gemeinden ihre Wegeränder regelmäßig und gründlich überprüfen.**

2.6 Eigentümer Realverband

Eigentum der Realverbände. Dabei handelt es sich um Interessentenschaften, Forstgenossenschaften, Holzgenossenschaften usw. i. S. d. § 1 des **Realverbandsgesetzes** (RealVG).

Realverbände sind keine „normalen“ Privateigentümer, sondern Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie haben nach § 3 die Pflicht, das Vermögen „im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit“ zu verwalten. S. auch § 27 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit § 4 Abs. 2

Deshalb dürfen sich Realverbände nicht darauf beschränken, ausschließlich die ökonomischen Ziele einzelner Mitglieder zu vertreten. Auch wenn sich die Vorstände in einigen Fällen dahin geeinigt haben, die Eigentümer und Pächter der angrenzenden Äcker einen Teil des Weges nutzen zu lassen, um die Wegeunterhaltungskosten zu senken. Sie müssen auch das Allgemeinwohl im Hinblick auf die Funktion der Wegeseitenränder im Auge behalten, z. B.

- als optische Belebung von Wander- oder Radwegen,
- deren Bedeutung als Schutz für die eigentliche Wegefläche bei Wende- und Überholvorgängen,
- als Auffangfläche für das von der Fahrbahn abfließende Oberflächenwasser und
- als Lebensraum für wild lebende Pflanzen und Tiere.

2.7 Eigentümer Privat- oder juristische Personen

In diesen Fällen dürfte es besonders schwer sein, Wegeränder zu erhalten. Öffentlich-rechtliche Vorschriften greifen hier nicht. Der Eigentümer kann gem. § 903 BGB „mit der Sache nach Belieben verfahren“.

Wenn Appelle an das Umweltbewusstsein nicht weiterhelfen, kann geprüft werden, ob Wegeränder als „Geschützte Landschaftsteile“ nach § 22 des **Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz** (NAGBNatSchG) ausgewiesen



Foto: Wilfried Meyer

werden können. Damit werden die zivilrechtlichen Befugnisse des Eigentümers eingeschränkt.

In Landschaftsschutzgebieten kann das Umpflügen von Wegrainen auch über die Schutzverordnung unterbunden werden. So schreibt die Region Hannover in ihre Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen das Verbot, **„Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern oder auf sonstige Weise zu bewirtschaften“.**

2.8 Feststellung der Eigentumsverhältnisse

Hier hilft in der Regel eine Nachfrage beim zuständigen Katasteramt.

3. Ermittlung der Wegebreiten

Wie stellt man nun die offizielle, katasteramtliche Breite eines Weges fest? Im Internet stehen jedermann eine Reihe von Geoinformationssystemen (GIS) zur Verfügung. Die meisten sind kostenlos und für die Zwecke von BUND-Gruppen absolut ausreichend. Mit ihrer Hilfe kann man zumindest ungefähr ermitteln, ob die amtlichen Grenzen eines Weges mit denen in der Örtlichkeit übereinstimmen. Genaue Auskünfte erteilt ggf. das zuständige Katasteramt. Hier einige Möglichkeiten.

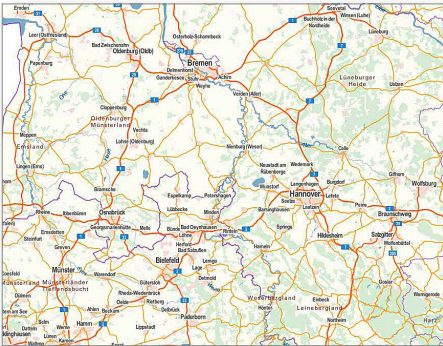
3.1 GeoLife

GeoLife ist ein kartenbasiertes Informationssystem auf Grundlage der amtlichen Geodaten des **Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen** (LGLN).

Der Aufruf erfolgt über die URL

<http://navigator.geolife.de>

Sie erhalten das folgende Einstiegsbild.



Verschieben Sie die Karte, bis der gewünschte Bereich angezeigt wird. Mithilfe der Symbole in der (linken) Navigationsleiste verändern Sie das Bild bis zur gewünschten Größe.

Oben rechts im Einstiegsbild gibt es ein Pfeilsymbol,



über das Sie ein Menü einblenden können.

Basiskarte

- ☒ WebatlasDE (Farbe)
- ☐ WebatlasDE (Grau)
- ☐ LGLN-Kartenmaterial (Farbe)
- ☐ LGLN-Kartenmaterial (Grau)
- ☐ Historische Karten 1877-1912
- ☐ Luftbilder
- ☐ Karte und Luftbild

Darüber wird die Art der Anzeige gesteuert. Bei Auswahl „Karte und Luftbild“ werden die katasteramtlichen Grenzen als graue Linien angezeigt. Überpflegungen sind leicht zu erkennen.

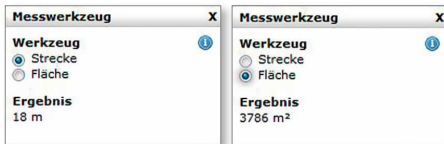
Nach Klick auf das **Messwerkzeug**



wird ein Feld eingeblendet. Hier legen Sie fest, ob Sie eine **Strecke** oder eine **Fläche** ausmessen wollen.

Strecke: Klick auf den linken, Doppelklick auf den rechten Wegrand.

Fläche: Klick auf die erste Ecke der Fläche, nacheinander alle weiteren Eckpunkte anklicken, Doppelklick auf den Startpunkt. Die jeweiligen Werte werden angezeigt.

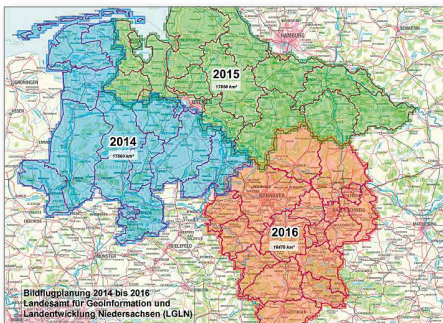


Achtung

Die Luftbilder sind mehrere Jahre alt, geben also nicht den aktuellen Stand wieder. In Niedersachsen wird nach einem festgelegten Bildflugprogramm jährlich 1/3 des Landesgebietes befliegen. Die Abgrenzung und Unterteilung des Befliegungsgebietes richtet sich nach den Landkreisgrenzen.

Wann „Ihre“ Region wieder dran ist, wird auf der Homepage des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen veröffentlicht. Die URL lautet

<http://www.lgln.niedersachsen.de>



Dort finden Sie eine Datei mit den gewünschten Angaben.

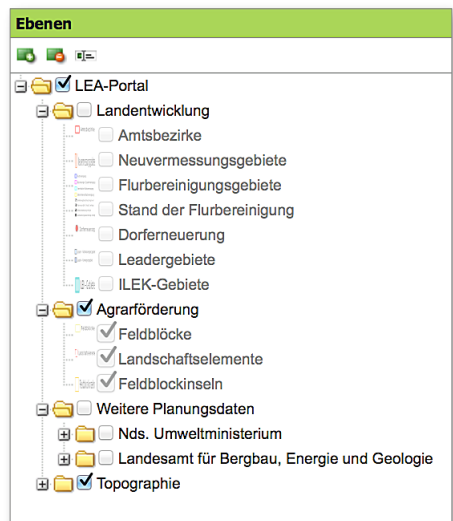
3.2 LEA-Portal Niedersachsen



Das LEA-Portal wird über die URL

<http://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/>

aufgerufen. Es dient vor allem der Übersicht über Maßnahmen der Landentwicklung und der Agrarförderung (Flurbereinigung, Dorferneuerung, Leader-Gebiete usw.). Wenn man weit genug in einen Bereich hineingezoomt hat, werden die Nummern der Feldblöcke angezeigt.



3.3 Feldblockfinder Niedersachsen

Der Zugang zum Feldblockfinder Niedersachsen wurde Anfang 2012 wegen Systemüberlastung eingeschränkt. Er wird weiterhin kostenlos angeboten, jedoch über eine Zugangsregelung auf Nutzer mit landwirtschaftlichen Nutzungsintentionen eingeschränkt.

Für den Zugang zum Feldblockfinder benötigen Sie jetzt eine EU-Betriebsnummer (ZID). Ein Passwort wird nicht benötigt. Wer Zugang zu einer ZID hat, kann den Feldblockfinder also weiterhin nutzen. Der Aufruf erfolgt über die URL

<http://www.feldblockfinder-niedersachsen.de/mapbender/frames/anmeldung.php>

Feldblockfinder Niedersachsen - Login

*Bitte geben Sie Ihre 12-stellige EU Betriebsnummer ein.
Siehe auch <http://www.zi-daten.de/infoZID.html>*

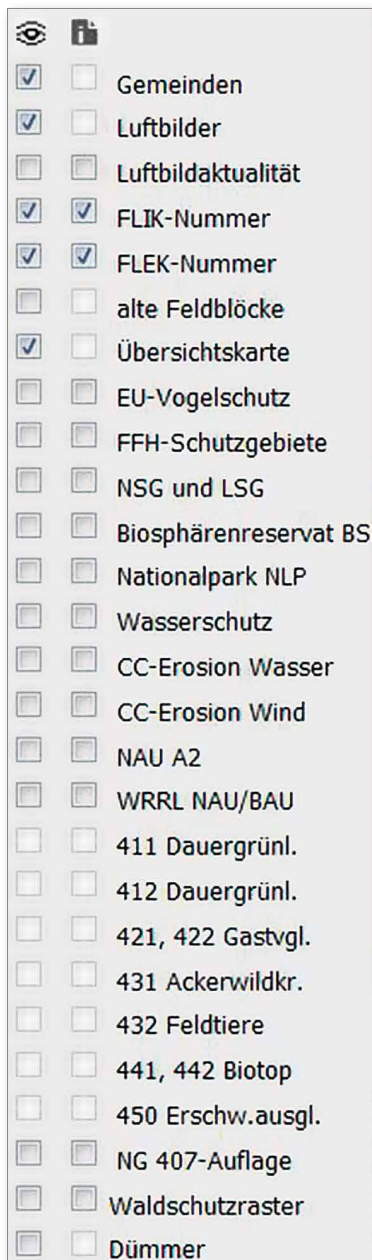
EU Betriebsnummer:

Über die Symbolleiste oberhalb der angezeigten Karte können Sie den gewünschten Bereich einstellen, die Karte vergrößern und die Wegebreiten messen.



Das Programm ist weitgehend selbsterklärend. Es steht aber auch eine Hilfe-Funktion zur Verfügung.

Je nach der gesuchten Information können Sie eine ganze Reihe von Kartenebenen einblenden (s. rechte Spalte).



3.4 LandMap Niedersachsen

LandMap ist der Nachfolger des Feldblockfinders. Es stehen eine Vielzahl von Informationen zur Verfügung, die weit über den Feldblockfinder hinausgehen. **LandMap ist kostenpflichtig!**

Preis/Jahr netto	Preis/Jahr incl. 19% MwSt.	Requests/Jahr
30 €	35,70 €	bis 2.000
100 €	119,00 €	bis 4.000
200 €	238,00 €	bis 8.000

Für BUND-KG sollte ein Jahres-Abo für 2.000 Requests (Aufrufe) ausreichen. Der Aufruf erfolgt über die URL

<https://www2.landmap-niedersachsen.de/Landmap>

Anmelden

Benutzer / Email:

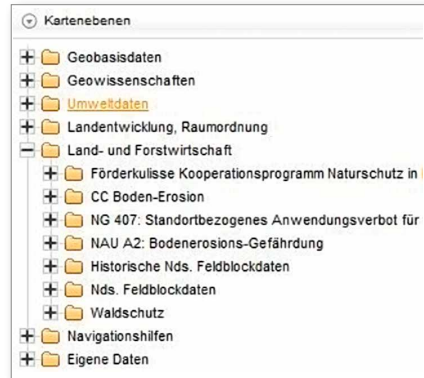
Passwort:

Noch keinen Zugang?

Sie erhalten folgendes Startbild:



Vor der erstmaligen Nutzung müssen Sie sich bei der Landwirtschaftskammer anmelden. Die Zugangsdaten werden Ihnen per Mail zugesandt.

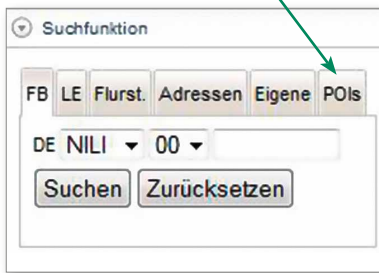


Die vielfältigen Möglichkeiten, die LandMap bietet, können hier auch nicht annähernd beschrieben werden. Dafür steht unter „Hilfe“ ein Handbuch zur Verfügung.



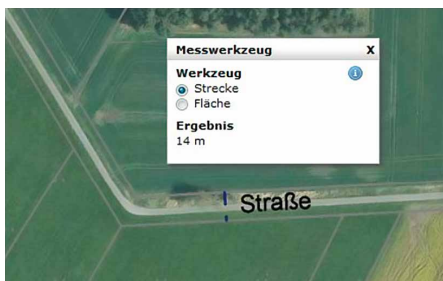
Auf die „Suchfunktion“ sei aber besonders hingewiesen. Sie können dort u. a. nach Feldblöcken (FB), Landschaftselementen (LE) und Flurstücken (Flurst.) suchen.

Möchten Sie auf bestimmte Daten später direkt zugreifen, können Sie diese als sog. „points of interest“ (POIs) speichern.



3.5 Ein konkretes Beispiel

In **GeoLife** wurde festgestellt, dass der Feldweg eine Breite von **14 m** hat. Gut erkennbar ist anhand des Luftbildes, dass die Wegraine teilweise überpflügt sind.



Eine Überprüfung im **Feldblockfinder** (s. 3.3) bzw. in **LandMap** (s. 3.4) zeigt, dass die Wegraine nicht nur landwirtschaftlich genutzt werden, sondern dass die Grenzen der Feldblöcke weit über die katasteramtlichen Grenzen hinaus verschoben sind.

Die Breite des Weges ist von 14 auf 8 Meter geschrumpft! Landwirte haben daher für widerrechtlich genutzte, fremde (Gemeinde)-flächen auch noch Anspruch auf EU-Direktzahlungen!



Hintergrund ist die Tatsache, dass die Grenzen der Feldblöcke anhand von Luftbildern digitalisiert werden. **Je mehr Flächen (auch widerrechtlich) genutzt werden, desto größer die Feldblöcke und desto größer der Anspruch auf EU-Gelder. Ein Abgleich mit den katasteramtlichen Grenzen findet nicht mehr statt!**

Setzen Sie sich in derartigen Fällen unbedingt mit der jeweiligen Gemeinde in Verbindung. Sie!!! ist für die Sicherung ihres Eigentums verantwortlich. Bitten Sie darum, dass die betreffenden Landwirte darauf aufmerksam gemacht werden und dass die zuständige Landwirtschaftskammer verständigt wird.

Einen Anspruch auf EU-Direktzahlungen gibt es nur für landwirtschaftliche Flächen!

4. Rechtsfragen zu Gewässerrandstreifen

Der Gewässerrandstreifen spielt dort, wo er überhaupt gesetzlich vorgesehen ist, nach den Bestimmungen für die Gewässerunterhaltung eine entscheidende Rolle. Er ist in erster Linie eingerichtet worden, um eine optimale Gewässerunterhaltung zu gewährleisten. Der Gewässerrandstreifen hat deshalb, im Gegensatz zum Wegerandstreifen, aus der Sicht eines Unterhaltungsverbandes eine andere Funktion.

Mit der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft in der Wasserpolitik (**EG-Wasserrahmenrichtlinie**, kurz EG-WRRL), die am 22.12.2000 in Kraft getreten ist, wurden europaweit einheitliche, umfassende und verbindliche Vorgaben für den Zustand der Gewässer gemacht.

Danach sind die Gewässer in einen natürlichen Zustand zu entwickeln. Viele Gewässer- und Gewässerabschnitte weisen jedoch einen naturfernen Zustand auf: Geradeaus laufend mit landwirtschaftlicher Bewirtschaftung bis an die Ufer heran. Eine notwendige Strukturverbesserung hat aber auch Auswirkungen auf den Gewässerrandstreifen. Wenn Abschnitte an bestimmten Seiten bepflanzt werden und sich selbst entwickeln, sind die Gewässer nicht mehr der direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt. Auch die Gewässerunterhaltungskosten würden sinken, weil nicht mehr so viel gemäht werden muss. Ideal ist eine auwaldähnliche Struktur. **Grundsätzlich ist es aus ökologischer Sicht sinnvoll, wenn man der Entwicklung der Vegetation auf den Randstreifen so viel Freiheit wie möglich lässt.**

Der Gewässerrandstreifen ist auch als Pufferraum zu verstehen, in dem das Fließbewegungspotential des Gewässers die biologische Vielfalt im und am Gewässer ständig neu anstachelt und dieser Raum sich entsprechend der EG-Richtlinie entwickeln kann. Der Träger der Gewässerunterhaltung hat auch ein Eigeninteresse an dieser Verbesserung zu haben, die Verpflichtung ergibt sich aus dem **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) und dem **Nds. Wassergesetz** (NWG).



Niedersachsen hat die EG-WRRL mit einer Novellierung des NWG und dem Erlass einer Verordnung zum wasserrechtlichen Ordnungsrahmen (Umsetzung der Anhänge II und V der EG-WRRL) 2004 umgesetzt. Seit Dezember 2009 liegen die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den Bewirtschaftungszyklus 2010 bis 2015 vor. Die Bewirtschaftungspläne enthalten eine Bewertung des Zustands eines Gewässers und eine Zusammenfassung der Maßnahmen die erforderlich sind, um den guten Zustand zu erreichen. Die Berichte sind unter

www.umwelt.niedersachsen.de

einsehbar.

Im Rahmen der Umsetzung der WRRL werden in den nächsten Jahren Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung umgesetzt, so dass zukünftig Strukturverbesserungen zu erwarten sind. Es ist jedoch zunächst von vorrangiger Bedeutung Gewässerabschnitte, die derzeit schon der Strukturklasse 2 oder besser entsprechen, zu sichern und zu erhalten.



Ramme, Landkreis Rotenburg;
Bewirtschaftung bis unmittelbar an das
Gewässer (Foto: Manfred Radtke)

4.1 Wasserrecht

§ 6 WHG Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

(1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,

2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,

3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,

4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,

5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,

6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,

7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.

Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

(2) Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

§ 58 NWG Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG)

(2) Soweit dies im Hinblick auf die Funktionen der Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 1 WHG erforderlich ist, kann die Wasserbehörde anordnen, dass Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt oder sonst mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen werden, die Art der Bepflanzung und die Pflege der Gewässerrandstreifen regeln und die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen untersagen.

Die Beseitigung von Grünland oder Gehölzen auf Randstreifen kann nach § 59 Abs. 2 NWG per Anordnung ohne Entschädigung oder Ausgleich rückgängig gemacht werden, wenn damit ein Zustand wiederhergestellt wird, der am 1. November 1989 bestanden hat.

§ 61 NWG Gewässerunterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst seinen ordnungsgemäßen Abfluss und an schiffbaren Gewässern die Erhaltung der Schiffbarkeit. Die Unterhaltung umfasst auch die Pflege und Entwicklung. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind insbesondere

1. die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer,
2. die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze,
3. die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,
4. die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.

In den Satzungen der Unterhaltungspflichtigen (Wasser- und Bodenverbände, Unterhaltungsverbände) sind (Unterhaltungs)-Streifen entlang der Böschungsoberkante festgelegt worden, die von einer die Gewässerunterhaltung störenden Nutzung freizuhalten sind. So müssen in der Regel **Einfriedungen** entlang

eines Gewässers einen **Abstand von mindestens einem Meter** von der Böschungsoberkante einhalten. In Querzäunen ist am Gewässer eine Durchfahrt freizuhalten. Ackergrundstücke dürfen in der Regel in einer **Entfernung von mindestens einem Meter von der oberen Böschungskante** oder außerhalb dieser Entfernung nur so beackert werden, **dass die Ufer des Gewässers nicht beschädigt werden**. Diese Regelungen gelten nur für Verbandsgewässer.

Die festgelegten Unterhaltungs-Randstreifen entsprechen aber nicht den gesetzlichen Gewässerrandstreifen!

Auf die hohe Bedeutung der Gewässerrandstreifen für den Biotopverbund wird auch im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hingewiesen. Daraus ergibt sich auch eine Verpflichtung für alle Behörden.

§ 21 BNatSchG Biotopverbund, Biotopvernetzung

(5) Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotop für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.



Grünlandumbruch bis zum Gewässerrand (Foto: Ralf Gerken)

4.2 Definition des Gewässerrandstreifens

Die gesetzlichen Bestimmungen zu Gewässerrandstreifen finden sich in den Wassergesetzen. **Grundsätzlich** gilt das **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG), ein Bundesgesetz.

Aber Achtung: Das Land Niedersachsen hat von seinem Recht Gebrauch gemacht, **abweichende** Regelungen zu treffen. So legt § 58 Abs. 1 NWG fest, dass für Gewässer **dritter** Ordnung **kein** Gewässerrandstreifen besteht!! Die Landesregierung plant hier eine Änderung.

§ 38 WHG Gewässerrandstreifen

(1) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

(2) Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

(3) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit. Die zuständige Behörde kann für Gewässer oder Gewässerabschnitte

1. Gewässerrandstreifen im Außenbereich aufheben,
 2. im Außenbereich die Breite des Gewässerrandstreifens abweichend von Satz 1 festsetzen,
 3. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite festsetzen.
- Die Länder können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen erlassen.

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick

auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

5) Die zuständige Behörde kann von einem Verbot nach Absatz 4 Satz 2 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in Absatz 1 genannten Funktionen erfüllt.

4.3 Regelungen für Niedersachsen

§ 37 NWG teilt die oberirdischen Gewässer nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung in drei Ordnungen ein.

Gewässer **erster Ordnung** sind, vereinfacht gesagt, die schiffbaren Strecken eines **Gewässers** (§ 38 NWG). Sie sind in Anlage 3 des NWG aufgeführt.

Gewässer **zweiter Ordnung** sind die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das

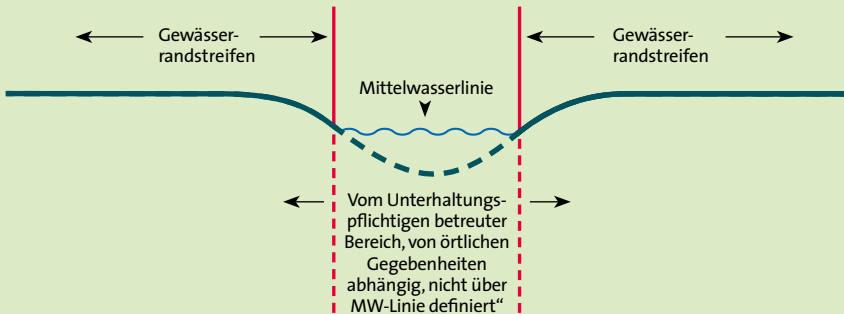
Gebiet eines Unterhaltungsverbandes in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das der **Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz** (NLWKN) als Verordnung aufstellt (§ 39 NWG).

Gewässer **dritter Ordnung** sind diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind (§ 40 NWG).

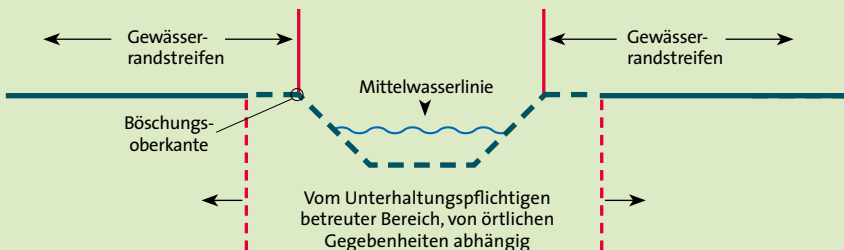
Karten mit den von den Unterhaltungsverbänden betreuten Gewässern zweiter Ordnung bekommt man beim **NLWKN**.

Lage der Gewässer nach § 38 WHG

Gewässer ohne Böschungsoberkante



Gewässer mit Böschungsoberkante



4.4 Was können BUND-Gruppen tun?

Ein lohnenswertes Betätigungsfeld ist zweifellos die Überprüfung, ob an Gewässern zweiter Ordnung der Gewässerrandstreifen in einer Breite von fünf Metern vorhanden ist. **Alle Umwandlungen von Grünland in Ackerland, die seit dem 1. November 1989 ohne Genehmigung erfolgten, sind rechtswidrig!** In der Praxis ist es für die Unteren Wasserbehörden bei den Landkreisen allerdings häufig ein Problem, den Landwirten das unrechtmäßige Handeln in früheren Jahren nachzuweisen (z. B. nicht eindeutige Luftbilder).

Die Erfahrung zeigt, dass kaum ein Landwirt diese Vorschrift beachtet. Genauso wie Wegraine sind Gewässerrandstreifen in unserer ausgeräumten Kulturlandschaft unglaublich wichtig

- als Schutz des Gewässers vor dem Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln,
- als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und
- als Teile eines Biotopverbundes.

Bei aktuell festgestellten Rechtsverstößen sollte unbedingt die Untere Wasserbehörde verständigt werden!

4.5 Ermittlung des Eigentümers

Gewässer können sehr unterschiedliche Eigentümer haben, z. B. Gemeinden, Unterhaltungs- oder Realverbände. Eine Nachfrage beim zuständigen Katasteramt hilft in der Regel weiter.

Bei Gewässern III. Ordnung ist in Niedersachsen zzt. eine Bewirtschaftung bis an den Gewässerrand grundsätzlich zulässig, natürlich unter Beachtung von Düngerecht usw. Die Folge sind Nährstoffeinträge und Algenbildung
(Foto: Manfred Radtke)



Gewässer II. Ordnung: Grünlandumbruch bis zum Gewässerrand (Foto: Manfred Radtke)



Das gleiche Gewässer, nachdem die örtliche BUND-Gruppe den Vorgang dem Landkreis gemeldet hat und dieser an die Landwirte herangetreten ist (Foto: Manfred Radtke)



5. Dünge- und Pflanzenschutzrecht

5.1 Düngerecht

Rechtsgrundlagen sind das **Düngegesetz**, (DüG), die **Düngeverordnung** (DüV) und die **Düngemittelverordnung** (DüMV) in der jeweils aktuellen Fassung.

Mit der Düngeverordnung wurden die wesentlichen Bestimmungen der EG – Nitratrichtlinie umgesetzt mit dem Ziel, das Grundwasser vor Nitratreinträgen aus landwirtschaftlichen Quellen zu schützen. Dies sind insbesondere:

1. Zeiten, in denen Düngemittel mit verfügbarem Stickstoff (Gülle, Gärreste, Geflügelkot, N-Mineraldünger) nicht ausgebracht werden dürfen

- Ackerland 01. November bis 31. Januar
- Grünland 15. November bis 31. Januar

2. Abstände zu oberirdischen Gewässern

Mindestabstand 3 Meter, bei Einsatz von Exaktdüngerstreuern oder Schleppschlauchverteilern und Injektionsgeräten 1 Meter.

Es darf kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen von Nährstoffen in das Gewässer erfolgen. Dabei sind insbesondere Geländebeschaffenheit und Bodenverhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen ggf. weitergehende wasserrechtliche Abstands- und Bewirtschaftungsregelungen einzuhalten.

3. Düngung auf stark geneigten Flächen

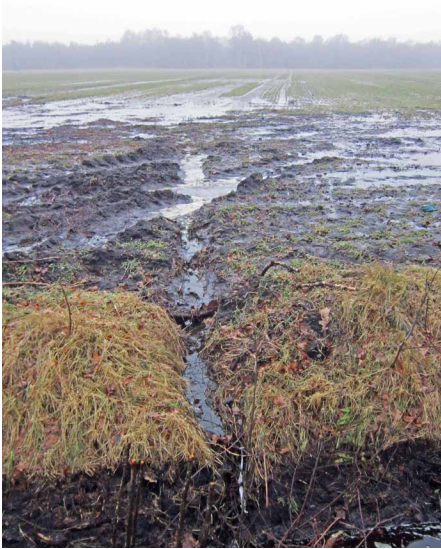
Für stark geneigte Ackerflächen (Hangneigung mehr als 10% innerhalb der ersten 20 Meter ab Böschungsoberkante) gilt ein Mindestabstand von 3 Meter ohne Ausnahme. Auf unbestelltem Ackerland müssen Düngemittel sofort eingearbeitet werden, bei bestellten Flächen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung gegeben sein.

4. Düngung auf wassergesättigten, gefrorenen und schneebedeckten Böden

Auf Wasser gesättigten, ganz oder teilweise überschwemmten, gefrorenen und mit mehr als fünf Zentimetern Schnee bedeckten Böden dürfen auch nach dem 31. Januar keine stickstoff- und phosphathaltige Dünger einschließlich Festmist ausgebracht werden.



Illegale Güllendüngung – Missachtung des einzuhaltenen Mindestabstandes zu Gewässern (in der Regel 3 m bis Böschungsoberkante). Fraglich ist auch, ob der schneebedeckte und gefrorene Boden hier im Sinne der Düngeverordnung wirklich „aufnahmefähig“ ist (Foto: Ralf Gerken)



Auf diesem nur oberflächlich angetauten Boden wurde Gülle ausgebracht, die beim Einsetzen von Tauwetter oberflächlich in das nächste Gewässer fließt

(Foto: Ralf Gerken)

5. Einarbeitung von Düngemitteln

Gülle, Jauche, Gärreste, sonstige flüssige organische Düngemitteln oder Geflügelkot müssen wegen der Gefahr der Ammoniakverflüchtigung auf unbestelltem Ackerland unverzüglich eingearbeitet werden.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem folgenden Merkblatt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

(Aus einer Information des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz über die rechtliche Bewertung von Maßnahmen auf Feld- und Wegrainen)

5.2 Pflanzenschutzrecht

Nach § 3 **Pflanzenschutzgesetz** (PflSchG) darf Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. **Die gute fachliche Praxis umfasst u. a. die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Anhang III der EU-Richtlinie 2009/128/EG vom 21.10.2009.** Der integrierte Pflanzenschutz misst den vorbeugenden Maßnahmen zur Verhinderung des Auftretens von Schadorganismen bzw. zu deren Bekämpfung einen besonderen Stellenwert bei. Im Rahmen dieser vorbeugenden Maßnahmen sind Feld- und Feldrandhygiene von erheblicher Bedeutung.

Gem. § 12 Abs. 2 PflSchG dürfen Pflanzenschutzmittel (PSM) u. a. nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden. Der Einsatz von PSM auf Feld- und Wegrainen ist daher grundsätzlich untersagt. Die wiederholt zu beobachtenden Einwirkungen von PSM auf Feld- und Wegrainen z. B. durch fehlerhafte Düseneinstellung im Bereich der Randflächen können u. U. sogar zur Selektion Herbizid resistenter Sippen von Problemunkräutern beitragen und sind daher auch fachlich nicht zu verantworten.

Festgestellte Verstöße werden nach dem Pflanzenschutzrecht geahndet und wegen der Cross Compliance-Relevanz ggf. zusätzlich über CC sanktioniert (s. Abschn. 5.4).

Außerdem kann die widerrechtliche Anwendung von PSM auf Feld- und Wegrainen auch die oben genannten naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllen.

Merkblatt zur Düngeverordnung



Nachfolgend sind die wesentlichen Inhalte der Düngeverordnung zusammengefasst.
Das Merkblatt ersetzt nicht den Gesetzestext.
Nähere Informationen geben Ihnen die Mitarbeiter der LWK Niedersachsen

Prüfdienste
Mars-la-Tour-Str. 1-13
26121 Oldenburg
Telefon: 0441 - 801 775
Telefax: 0441 - 801 778

Stand 03/2013

Allgemeine Grundsätze der Düngemittelanwendung

- ▶ Vor der Düngung den Düngebedarf der Kultur sachgerecht feststellen.
- ▶ Bodenuntersuchungen bzgl. Phosphat auf jedem Schlag über 1 ha durchführen (Acker und Grünland), mindestens alle 6 Jahre (Ausnahmen für extensiv genutzte Flächen)
- ▶ Auf Ackerflächen Stickstoffgehalt im Boden ermitteln (eigene Nmin-Untersuchungen oder Richtwerte)
- ▶ Düngemittel nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als fünf Zentimeter mit Schnee bedeckten Boden ausbringen.
- ▶ Direkten Eintrag und Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer vermeiden. Abstände zu Oberflächengewässern einhalten (3 m generell bzw. 1 m wenn genaue Platzierung des Düngers möglich ist. Auf stark geneigten Ackerflächen höhere Anforderungen.)
- ▶ Nur Düngemittel einsetzen, die den Vorgaben der Düngemittelverordnung entsprechen

Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln

- ▶ Nährstoffgehalte von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger ermitteln (Analysen oder Richtwerte der Landwirtschaftskammer)
- ▶ Gülle, Jauche, Gärreste, sonstige flüssige organische bzw. organisch-mineralische Düngemittel oder Geflügelkot auf unbestelltem Ackerland unverzüglich einarbeiten

- ▶ Im Betriebsdurchschnitt auf Acker- und Grünland max. 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausbringen.
- ▶ Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff:
 - ▶ auf Ackerland vom 1. November bis 31. Januar
 - ▶ auf Grünland vom 15. November bis 31. Januar
(auf Antrag können andere Zeiten genehmigt werden)
- ▶ Gülle, Jauche, Gärreste, sonstige flüssige organische sowie organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Geflügelkot auf Ackerland nach der Ernte der letzten Hauptfrucht nur aufbringen, wenn aktuell Düngebedarf zu einer Folgekultur besteht oder die Düngung der Strohrotte von Getreidestroh dienen soll. Nach spät räumenden Hackfrüchten wie Mais, Kartoffeln, Rüben sowie Raps und Körnerleguminosen besteht in der Regel im Herbst kein N-Düngebedarf zu Wintergetreide.
- ▶ Anwendungsbeschränkungen und -verbote für Fleisch/Knochenmehl und Kieselgur beachten

Nährstoffvergleich *)

- ▶ Jährlich betrieblichen Nährstoffvergleich für Stickstoff und für Phosphat erstellen. Extensiv wirtschaftende Betriebe und Betriebe unter 10 ha LF sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Vergleichspflicht befreit.
- ▶ Maximale N- und P-Salden im Gesamtbetrieb einhalten: - max. 20 kg/ha P₂O₅-Überschuss im 6 jährigen Durchschnitt - max. 60 kg N/ha N-Überschuss im dreijährigen Durchschnitt

Aufzeichnungen *)

- ▶ Folgende Aufzeichnungen bis zum 31. März des Folgejahres erstellen:
 - ▶ Ausgangsdaten und Ergebnisse der Nährstoffvergleiche
 - ▶ Nmin-Werte und Bodenuntersuchungsergebnisse,
 - ▶ Nährstoffgehalte der eingesetzten organischen Düngemittel
 - ▶ zusätzliche schlagbezogene Aufzeichnungen bei Einsatz von Fleisch- bzw. Knochenmehl
- ▶ Sämtliche Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren.

*) Betriebe, die keinen Nährstoffvergleich erstellen müssen, sind von den Aufzeichnungsvorschriften befreit. Näheres bitte bei den Dienststellen der LWK erfragen. Die Befreiung gilt nicht für die Aufzeichnungspflichten in Zusammenhang mit der Düngung von Fleisch/Knochenmehl

Pflanzenschutzmittel (PSM) dürfen gemäß § 12 Abs. 2 PflSchG grundsätzlich nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

Die Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten des § 12 Abs. 2 PflSchG zulassen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes, nicht entgegenstehen.

Bei der Anwendung von PSM an Gewässern sieht die Sache in der Praxis etwas komplizierter aus. Hier gelten Pflanzenschutzmittel-spezifische Abstandsregelungen (1-20 m), deren Einhaltung nur mit einem beträchtlichen Aufwand kontrolliert werden kann, da man in der Regel nicht weiß, was gerade

gespritzt wurde/wird. Bei Roundup, einem der am häufigsten verwendeten Herbizide, beträgt der Mindestabstand zu Gewässern in Niedersachsen 1 m, obwohl das Produkt stark gewässerschädigend ist!

5.3 Siloplatten und Feldmieten

Siloplatten: Für Silagelagerflächen (Mais-/Grassilage), die ein enormes Gefährdungspotential für Gewässer darstellen, gelten räumliche Abstandsregelungen zu Gewässern und zum Grundwasser:

- **mindestens 50 m Abstand** zu oberirdischen Gewässern
- **eine ausreichend hohe Verwallung**, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann
- **mindestens 50 m Abstand** zu einem Hausbrunnen. Sie sind im Abstom des Brunnens zu errichten.



Illegale Herbizid-Anwendung bis in den Böschungs- und Sohlbereich eines Grabens – Missachtung des Mindestabstandes von 1 m zur Böschungsoberkante



Dies betrifft auch sog. **Feldmieten**, d. h. nach unten nicht abgedichtete Silos. Sie dürfen nicht in Überschwemmungsgebieten sowie in den Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten angelegt werden und müssen einen Mindestabstand zum mittleren Grundwasser von 2 m haben. Außerdem sind die Flächen der Feldmieten jährlich zu wechseln. Einzelheiten regelt der sog. Feldmietenerlass der Landesregierung vom 14.10.2008.

Gärfuttersilos und **Auffangbehälter** für Silageplattenwasser müssen von oberirdischen Gewässern einen Abstand von mindestens 50 m haben. Sollte der Abstand nicht eingehalten werden können, ist zum Gewässer eine ausreichend hohe Verwallung anzulegen. Der Abstand zu Hausbrunnen muss mindestens 50 m betragen. Die Siloplatten sind dann im Abstrom des Hausbrunnens zu errichten.



Austritt von Silagesickersaft und Jauche, weil diese stark Gewässer gefährdenden Flüssigkeiten nicht wie vorgeschrieben aufgefangen wurden
(Fotos: Ralf Gerken)

5.4 Cross Compliance

Für den Gewässerschutz von großer Bedeutung sind auch die Regelungen von Cross Compliance. Die gemeinsame EU-Agrarpolitik sieht vor, dass Landwirte die Direktzahlungen nur dann in voller Höhe erhalten, wenn sie u. a. Umweltvorschriften einhalten.

5.5 Was tun bei festgestellten Verstößen gegen WHG und NWG?

Folgende Stellen sind zuständig:

► Zuständig für Düngung und Pflanzenschutz

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Prüfdienst
Mars-la-Tour-Str. 1-13
26121 Oldenburg
Telefon: 0441-801-0
Telefax: 0441-801-778

sowie die regionalen Dienststellen der Landwirtschaftskammer.

► Landkreise / Untere Wasserbehörden:

Verstöße gegen den Erhalt von Gewässerrandstreifen nach NWG beim Grünlandumbruch, zzt. nur an Gewässern zweiter Ordnung. Aber auch bei direkten Gewässerverschmutzungen durch Abwasser, Gülle oder Silage-Sickerwasser.

► Die Polizei

ist im Falle akuter Gewässerverschmutzung (§ 324 StGB) einzuschalten.

Literaturhinweise

AID

aid infodienst Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz e. V.

Heilsbachstraße 16, 53123 Bonn

Wegränder: Bedeutung – Schutz – Pflege
(Heft 1261, 1998)

Landbewirtschaftung und Gewässerschutz
(Heft 1494, 2005)

Remmer Akkermann

**Gewässerschutz: Erhalt belebter Bäche
und naturnahe Gestaltung ausgebauter
kleiner Fließgewässer**

(BSH-Merkblatt Nr. 1)

download: [www.bsh-natur.de/index.
php?page=Merkblaetter-123](http://www.bsh-natur.de/index.php?page=Merkblaetter-123)

Remmer Akkermann, Heinz Höppner

**Die Flora der Straßen- und Wegränder:
Nahrungsquelle, Rückzugsgebiet,
Artenreservoir, Biotop-Verbindungsline**

(BSH-Merkblatt Nr. 23, 1989)

download: [www.bsh-natur.de/index.
php?page=Merkblaetter-123](http://www.bsh-natur.de/index.php?page=Merkblaetter-123)

Remmer Akkermann, Gerhard Wiegler

Fließgewässer: Gefährdung und Schutz
(2. Auflage, 1986)

BSH-Merkblatt Nr. 12

download: [www.bsh-natur.de/index.
php?page=Merkblaetter-123](http://www.bsh-natur.de/index.php?page=Merkblaetter-123)

Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz
**Integration von Wasserrahmenrichtlinie
und Naturschutz**

(NNA-Bericht, Heft 1, 2007)

NNA, Hof Möhr, 29640 Schneverdingen

Hermann Benjes

**Die Vernetzung von Lebensräumen mit
Benjeshecken**

(9. Auflage, 1997)

Verlag Natur & Umwelt

biolog e. V.

**Gestaltung von Säumen,
Feld- und Wegrainen**

Kompetenzzentrum Ökolandbau
Niedersachsen, Bahnhofstr. 15,
27374 Visselhövede

Helmut und Margrit Hintermeier
**Bienen, Hummeln, Wespen
im Garten und in der Landschaft**

(7. Auflage, 2012)

Obst- und Gartenbauverlag

Landessportfischerverband Niedersachsen

Natur erfahren – Natur bewahren

Bürgermeister-Stümpel-Weg 1,
30457 Hannover

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Hinweise zur Pflege von Randstreifen

(2011) – Fachreferat Raumordnung und
ländliche Entwicklung

Bent Madsen Lauge & Ludwig Tent
**Lebendige Bäche und Flüsse –
 Praxistipps zur Gewässerunterhaltung
 und Revitalisierung von Fließgewässern**
 (2000) – Books on Demand GmbH,
 In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW
**Richtlinie für die Entwicklung
 naturnaher Fließgewässer in
 Nordrhein-Westfalen** (2010)
 Sonderreihe, Artikel 60007
[www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/
 lanuv/vls.htm](http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/lanuv/vls.htm)

Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
 Küsten- und Naturschutz NLWKN,
 Am Sportplatz 23, 26506 Norden
Beiträge zum Fließgewässerschutz IV

Blühende Raine: natürlich voller Leben

Wasserrahmenrichtlinie Band 6

Nds. Umweltministerium
Wegraine wiederentdecken
 (1988) – antiquarisch

Nds. Umweltministerium (1989)
**Gewässerrandstreifen
 naturnah entwickeln**
 (1989) – antiquarisch

Ludwig Tent
 Ingo Brandt, Ad fontes Verlag,
 Veilchenstieg 29, 22529 Hamburg
Bessere Bäche – Praxistipps (2002)

**Pflanzen und ihre Bedeutung für
 Fließgewässer** (2001)

Wegerandstreifen – gemeinsam zum Ziel
 (2013) – Nur noch als pdf verfügbar
 Samtgemeinde Selsingen,
 Bahnhofstr. 8, 27446 Selsingen
 Tel. 04284/93 07 53
 E-Mail: bent.gerken@selsingen.de

Internetseiten Wegraine

BUND Herzogtum Lauenburg
<http://vorort.bund.net/kreis-lauenburg/wegrand.htm> (Wegränder)

Imkerverein Lehrte / Naturfreunde
www.lebensraum-wegrand.de
 (Ein Projekt für mehr Artenvielfalt)

Landkreis Northeim
www.landkreis-northeim.de/magazin/artikel.php?artikel=2821&type=2&menuid=42&topmenu=5
 (Verantwortliche sollen Wegränder schonen)

Landkreis Uelzen
www.uelzen.de/desktopdefault.aspx?tabid-3588/8565_read-35139
 (Wegrainprojekt im Landkreis Uelzen)

Naturschutzberatung Nordrhein-Westfalen
www.naturschutzberatung-nrw.de/bluehende-wegraender.html
 (Blühende Weg-ränder)

Netzwerk Lebensraum Feldflur
www.lebensraum-brache.de

Region Intakt e.V.
www.region-intakt.de/2.html
 (Pflege Wegeseitenränder)

Internetseiten Gewässer

AG der Angelvereine Lauenbrück,
 Fintel & Westervesede
www.wuemme-meerforelle.de
 (Wiederansiedlung von Lachs und Meerforelle im oberen Wümmegebiet)

Bund für Umwelt und Naturschutz
 Deutschland (BUND)
www.bund.net/themen_und_projekte/wasser/lebendige_fluesse
 (Lebendige Flüsse)

www.bund-niedersachsen.de/themen/wasser
 (Wasserseite des LV Niedersachsen)

Bundesamt für Naturschutz (BfN)
www.bfn.de/0324_gewaesser_u_auen.html
 (Gewässer- und Auenschutz)

Deutsche Umwelthilfe (DUH)
www.duh.de/2665.html
 (Fließgewässerschutz)

Naturschutzbund Deutschland (NABU)
www.nabu.de/themen/fluesse (Flüsse)

Nds. Ministerium für Umwelt, Energie
 und Klimaschutz
www.umwelt.niedersachsen.de/wasser/fluesse
 (Flüsse, Bäche, Seen)

www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2326&article_id=8683&psmand=10
 (Fördermöglichkeiten zur Fließgewässerentwicklung)

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und
Naturschutz)
**[www.nlwkn.niedersachsen.de/
naturschutz/foerderprogramme/
fliessgewaesserprogramm/38719.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/foerderprogramme/fliessgewaesserprogramm/38719.html)**
(Das Niedersächsische Fließgewässer-
programm)

**[www.nlwkn.niedersachsen.de/
wasserwirtschaft/fluesse_baeche_seen/
fluesse-baeche-seen-104895.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/fluesse_baeche_seen/fluesse-baeche-seen-104895.html)**
(Flüsse, Bäche, Seen...)

Ludwig Tent
www.salmonidenfreund.de
(Viele Informationen zu lebendigen Bächen
und Flüssen)

<http://osmerus.wordpress.com>
(Blog mit vielen Informationen rund um
lebendige Bäche und Flüsse)

Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e.V.
<http://vdg-online.de>
(Sauberes Wasser, Schutz des
Grundwassers, lebendige Bäche,
Flüsse und Seen)

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



BUND Landesverband Niedersachsen e.V.
Goebenstraße 3a, 30161 Hannover
Tel. (0511) 9 65 69 - 0, Fax (0511) 66 25 36
E-Mail: bund.nds@bund.net
www.bund.niedersachsen.de

Werden Sie aktiv im BUND,
werden Sie Mitglied, Förderer oder
unterstützen Sie unsere Arbeit
durch eine Spende.

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE76 251205100008498404
BIC: BFSWDE33HAN

Der BUND Niedersachsen
ist als gemeinnützig anerkannt.
Spenden sind von der Steuer absetzbar.